Stadt Winnenden

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 237/2014

Federführendes Amt: Stadtentwicklungsamt	Erforderliche Protokollauszüge - 60 - (2-fach)	
Vorgang:	AZ: 20140335	
Beratungsfolge	**Behandlung**	**Termin**
Technischer Ausschuss	Beschlussfassung	02.12.2014

Betreff: (x) Bauvoranfrage / () Bauantrag / () Kenntnisgabeverfahren

für

BV - Neubau einer Wohnanlage, Winnenden, Schwaikheimer Straße , Flst.-Nr. 2736/1

Beratungsgrund: Einvernehmen der Stadt gem. § 36 Abs. 2 i. V. m.

() § 31 Abs. 2 BauGB (Befreiung B-Plan)

() § 33 Abs. 1 BauGB (Vorgriff auf B-Plan)

(x) § 34 BauGB (Innenbereich ohne B-Plan)

() § 35 Abs. 1 BauGB (Außenbereich privilegiert)

() § 35 Abs. 2 BauGB (Außenbereich nicht privilegiert)

Nachbareinspruch bis zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nein (x) / ja ():

Stellplätze notwendig nein ()/ ja (): voll nachgewiesen ()
zum Teil nachgewiesen ()

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Dem im Betreff genannten Vorhaben wird zugestimmt.

Das Einvernehmen der Stadt Winnenden gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 34 BauGB wird erteilt.

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
	I	**II**	**III**		
_____ 20.11.2014/Ba					

Begründung:

Der Bauherr plant den Neubau einer Wohnanlage auf dem Grundstück Flst.Nr. 2736/1 in der Schwaikheimer Straße in Winnenden. Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Das Bauvorhaben wurde als Bauvoranfrage mit folgender zu klärenden Einzelfrage eingereicht:

- Ist das Bauvorhaben planungsrechtlich zulässig?

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist daher planungsrechtlich zulässig.

Bauordnungsrechtliche Hinweise:

Die Nachbaranhörung wurde gestartet, Einwendungen sind zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung bisher keine eingegangen.

Anlagen: